Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der *aap* Implantate AG

zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG haben die letzte jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 28. Januar 2014 abgegeben. Diese Erklärung wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat im Juni 2014 ergänzt. Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013, sowie ab dem 1. Oktober 2014 auf die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der *aap* Implantate AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014.

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung am 28. Januar 2014, ergänzt im Juni 2014, mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und mit den im folgenden dargestellten Ausnahmen entsprochen werden wird.

Selbstbehalt bei der D&O Versicherung (Ziffer 3.8 Absatz 3)

Die *aap* Implantate AG hat für ihre Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder ist in den Versicherungsverträgen nicht vereinbart worden. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Darüber hinaus ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich. Zudem wäre es jedem Aufsichtsratsmitglied möglich, sich selbst in Höhe des Selbstbehalts zu versichern, so dass die Intention des Selbstbehalts nicht zum Tragen kommen würde. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird aus den vorgenannten Gründen auch künftig kein Selbstbehalt vereinbart werden.

Altersgrenze für Vorstands- und für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Absatz 2; Ziffer 5.4.1 Absatz 2)

Die *aap* Implantate AG hat keine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Gremienmitglieder beschränkte einerseits die Aktionäre in ihrem Recht, ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, andererseits den Aufsichtsrat in seiner Aufgabe, den bestqualifizierten Kandidaten zum Mitglied des Vorstands zu bestellen. Dem Unternehmen soll grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Kandidaten zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es nicht als sachgerecht an, eine sehr hohe und somit die Kandidatenauswahl nicht beschränkende Grenze festzulegen, nur um den Kodexempfehlungen zu entsprechen.

Diversity bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG hat bereits in der Vergangenheit hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands Aspekte der Vielfalt, der fachlichen Eignung und der Unabhängigkeit berücksichtigt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht in erster Linie die fachliche Eignung und Erfahrung maßgeblich berücksichtigt werden sollten. Ferner ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine formelle, schriftliche

Fixierung konkreter Ziele für die Zusammensetzung, insbesondere im Hinblick auf Vielfalt (Diversity), nicht zweckmäßig ist, da die ansonsten vorhandene Flexibilität des Aufsichtsrats im Hinblick auf Kandidatenvorschläge für vakante Aufsichtsratspositionen unangemessen beeinträchtigt würde. Entsprechend hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Sinne von Ziffer 5.4.1 des DCGK festgelegt. Es kann somit auch keine Berichterstattung im Corporate Governance Bericht erfolgen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Ziffer 5.4.5 Abs. 2)

Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber weder ein formelles Verfahren festgelegt noch Richtlinien verabschiedet. Zudem ist unklar, welche Voraussetzungen nach Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann. Es wird deshalb vorsorgliche eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erklärt.

Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG besteht aus drei Mitgliedern. Es werden aufgrund der Gegebenheiten des Unternehmens und der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder keine Ausschüsse gebildet. Die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit wird in der bestehenden Organisationsstruktur als ausreichend erachtet.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2)

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat werden bei der Vergütung nicht besonders berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG sind der Auffassung, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums eine unterschiedliche Vergütungshöhe nicht angemessen ist.

Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Der vollständige Konzernabschluss der *aap* Implantate AG für das Geschäftsjahr 2013 wurde entgegen der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Grund für diese Abweichung war die Veräußerung des Tochterunternehmens EMCM B.V. zu Ende Februar 2014, die bei der Erstellung des Konzernabschlusses noch zu berücksichtigen war. Aufgrund dieser Sondersituation hat die Gesellschaft im Jahr 2014 die Empfehlung der Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK nicht einhalten können. Der vollständige Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wird jedoch innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, womit die *aap* Implantate AG in Zukunft dieser Empfehlung wieder entsprechen wird.

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Deutschen Corporate Governance Kodex für die *aap* Implantate AG umfassend darzustellen, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Entsprechenserklärung auch zur Einhaltung der Anregungen des Kodex Stellung. Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013, sowie ab dem 1. Oktober 2014 auf die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der *aap* Implantate AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Anregungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014. Mit Ausnahme der folgenden Anregung wurde allen Anregungen des Kodex entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2015 entsprochen werden:

Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.3)

Von der in der Satzung verankerten Möglichkeit zur Übertragung der Hauptversammlung im Internet wurde für die Hauptversammlung 2014 kein Gebrauch gemacht. Eine Übertragung der Hauptversammlung 2015 im Internet bzw. über andere moderne Kommunikationsmittel ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Berlin, 27.01.2015

Für den Aufsichtsrat	Für den Vorstand
Biense Visser	Bruke Seyoum Alemu
Aufsichtsratsvorsitzender	Vorstandsvorsitzender